

Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftordnung des Landrats)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftordnung des Landrats) vom 21. November 1994¹ wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 3

³Das Register der Interessenbindungen wird im Internet publiziert.

§ 10 Absatz 3

³Die Fraktionspräsidentinnen und die Fraktionspräsidenten erhalten eine zusätzliche Entschädigung von 2000 Fr. jährlich.

§ 11 Fraktionsentschädigungen

Den Fraktionen werden folgende Beiträge ausgerichtet:

- | | | |
|----|------------------------------------|------------|
| a. | Grundbetrag pro Fraktion und Jahr | 20'000 Fr. |
| b. | Zusatzbetrag pro Mitglied und Jahr | 500 Fr. |

§ 11a Anpassung der Entschädigungen

Zu Beginn jeder Amtsperiode kann das Büro dem Landrat eine Anpassung der Entschädigungen an die Teuerung beantragen.

§ 16 Absatz 2 Buchstabe i

²Das Büro hat folgende weitere Aufgaben:

- i. es wählt auf Vorschlag der Geschäftsprüfungs- und Strategiekommission die Mitglieder der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen.

§ 21 Absatz 3

³Der Regierungsrat bringt der Kommission für Finanzen und soziale Sicherheit und den zuständigen ständigen Kommissionen die Leistungsaufträge gemäss § 4 des Dekrets zum Finanzhaushaltsgesetz und deren Änderungen zusammen mit dem Voranschlag zur Kenntnis.

§ 22 Absatz 2

²Die Präsidentinnen und die Präsidenten der ständigen Kommissionen können die Protokolle der übrigen ständigen Kommissionen, ausser diejenigen der Geschäftsprüfungs- und Strategiekommission, der Petitionskommission und der Redaktionskommission, regelmässig beziehen.

¹ GS 32.77, SGS 131.1

§ 28 Absatz 2

²Die Kommissionen können Medienkonferenzen durchführen.

§ 30 Bestand, Wahl und Amtsdauer

¹Die ständigen Kommissionen des Landrats sind:

- a. die Kommission für Finanzen und soziale Sicherheit (vgl. § 62 des Landratsgesetzes)
- b. die Kommission für Gesundheit und Volkswirtschaft;
- c. die Kommission für Infrastruktur und Umweltschutz;
- d. die Kommission für Recht und Sicherheit;
- e. die Kommission für Bildung, Kultur und Sport;
- f. die Petitionskommission;
- g. die Geschäftsprüfungs- und Strategiekommission (vgl. § 61 des Landratsgesetzes).

²Der Landrat wählt die Mitglieder der ständigen Kommissionen in der ersten Sitzung der Amtsperiode auf Vorschlag der Fraktionen für die Dauer von vier Jahren.

§ 31 Kommission für Finanzen und soziale Sicherheit

¹Die Aufgaben der Kommission für Finanzen und soziale Sicherheit richten sich nach § 62 des Landratsgesetzes.

²Die Kommission für Finanzen und soziale Sicherheit behandelt zuhanden des Landrats ausserdem die Vorlagen, die in den Geschäftsbereich der Finanz- und Kirchendirektion fallen.

³Es betrifft dies insbesondere die Vorlagen über

- a. die soziale Sicherheit;
- b. das Steuerwesen;
- c. das Personalwesen;
- d. das Gemeindewesen;
- e. die Informatik.

⁴Die Kommission für Finanzen und soziale Sicherheit behandelt zuhanden des Landrats ferner die Jahresrechnungen der Basellandschaftlichen Kantonalbank, der Basellandschaftlichen Pensionskasse, der staatlichen Fonds und Stiftungen und der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Organisationen.

⁵Die Kommission für Finanzen und soziale Sicherheit besteht aus dreizehn Mitgliedern.

§ 32 Kommission für Gesundheit und Volkswirtschaft

¹Die Kommission für Gesundheit und Volkswirtschaft behandelt zuhanden des Landrats die Vorlagen, die in den Geschäftsbereich der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion fallen.

²Es betrifft dies insbesondere die Vorlagen über

- a. das Gesundheitswesen;
- b. die Volkswirtschaft;
- c. die Landwirtschaft;
- d. das Forstwesen;
- e. die Schifffahrt.

³Die Kommission für Gesundheit und Volkswirtschaft besteht aus dreizehn Mitgliedern.

§ 33 Kommission für Infrastruktur und Umweltschutz

¹Die Kommission für Infrastruktur und Umweltschutz behandelt zuhanden des Landrats die Vorlagen, die in den Geschäftsbereich der Bau- und Umweltschutzdirektion fallen.

²Es betrifft dies insbesondere die Vorlagen über

- a. die Raumplanung;
- b. den Hoch- und Tiefbau, soweit bauliche Aspekte im Vordergrund stehen; Vorlagen mit vorwiegend konzeptionellem Inhalt werden vom Büro an die zuständige Kommission gewiesen;
- c. den privaten und öffentlichen Verkehr;
- d. den Umweltschutz;
- e. den Heimat- und Denkmalschutz;
- f. die Energie.

³Die Kommission für Infrastruktur und Umweltschutz besteht aus dreizehn Mitgliedern.

§ 34 Kommission für Recht und Sicherheit

¹Die Kommission für Recht und Sicherheit behandelt die Vorlagen, die in den Geschäftsbereich der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion und des Kantonsgerichts fallen.

²Es betrifft dies insbesondere die Vorlagen über

- a. staatspolitische Fragen;
- b. das Gerichtswesen;
- c. das Polizeiwesen;
- d. das Militär und den Bevölkerungsschutz.

³Die Kommission für Recht und Sicherheit besteht aus 13 Mitgliedern.

§ 35 Kommission für Bildung, Kultur und Sport

¹Die Kommission für Bildung, Kultur und Sport behandelt zuhanden des Landrats die Vorlagen, die in den Geschäftsbereich der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion fallen.

²Es betrifft dies insbesondere die Vorlagen über

- a. die Bildung;
- b. die Kultur;
- c. den Sport.

³Die Kommission für Bildung, Kultur und Sport besteht aus dreizehn Mitgliedern.

§ 36 Petitionskommission

¹Die Petitionskommission behandelt in der Regel die an den Landrat gerichteten Petitionen, Bürgerrechtsgesuche und Begnadigungsgesuche.

²Mitglieder, die im Einzelfall als Richterin oder Richter, als Untersuchungsbeamtin oder Untersuchungsbeamter, als Rechtsvertreterin oder Rechtsvertreter oder als vormundschaftliches Organ tätig gewesen sind oder im Strafvollzug mitgewirkt haben, begeben sich für die Verhandlungen in der Kommission und im Landrat in den Ausstand.

³Die Petitionskommission besteht aus 7 Mitgliedern.

§ 37 Geschäftsprüfungs- und Strategiekommission

¹Die Aufgaben der Geschäftsprüfungs- und Strategiekommission richten sich nach § 61 des Landratsgesetzes.

²Die Geschäftsprüfungs- und Strategiekommission behandelt zuhanden des Landrats insbesondere

- a. das Regierungsprogramm und den Rechenschaftsbericht zum Regierungsprogramm;
- b. das Jahresprogramm und den Amtsbericht des Regierungsrates.

³Die Geschäftsprüfungs- und Strategiekommission besteht aus 15 Mitgliedern.

⁴Die Geschäftsprüfungs- und Strategiekommission schlägt zuhanden des Büros die Mitglieder der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen zur Wahl vor.

§§ 38 und 39

Aufgehoben.

§ 44 Finanzkontrolle

Die Kommissionen können der Finanzkontrolle unter Mitteilung an die Präsidentin oder den Präsidenten der Kommission für Finanzen und soziale Sicherheit, an das Büro und an den Regierungsrat Aufträge im Rahmen des Finanzhaushaltsgesetzes erteilen.

§ 46 Absätze 2 und 3

²Über den Stand der Bearbeitung von Motionen und Postulaten, die nicht innert der gesetzlichen Frist seit der Überweisung erfüllt sind, hat der Regierungsrat eine besondere Vorlage zu unterbreiten. Der Landrat entscheidet, ob diese Motionen und Postulate aufrecht erhalten bleiben oder abgeschrieben werden.

³Aufgehoben.

§ 51 Absatz 1 erster Satz und Absatz 4 letzter Satz

¹Die Fragestunde findet in der Regel einmal pro Monat (ausser Juli und August) zu Beginn der Nachmittagssitzung statt. ...

⁴... Die Antwort wird dem Fragesteller oder der Fragestellerin zugestellt und dem Protokoll beigelegt.

§ 58 Absatz 2

²Vorlagen zu Informatikprojekten müssen Auskunft geben über:

- a. die federführende Direktion, die Projektleitung und den Steuerungsausschuss;
- b. die Zusammenstellung der Vollkosten samt Nachweis der eigenen Personalressourcen;
- c. den Projektterminplan mit Anfangstermin, Endtermin und Meilensteinen;
- d. die Begründung des Evaluationsergebnisses;
- e. das interne und externe Kommunikationskonzept;
- f. das Ausbildungskonzept;
- g. das interne und externe Projektcontrolling;
- h. die Risiken und den Umgang mit Risiken.

§ 60 Absatz 2

²Der Amtsbericht ist dem Landrat bis spätestens 15. Februar vorzulegen.

§ 64 Absatz 2^{bis}

^{2bis}Werden gleichzeitig Anträge auf Eintreten, Nichteintreten und Rückweisung gestellt, so wird zuerst über Eintreten und Nichteintreten abgestimmt.

§ 75 Absatz 1^{bis}

^{1bis}In zwingenden Fällen kann die Landratspräsidentin oder der Landratspräsident am Sitzungstag eine Änderung der Reihenfolge der Traktandenliste anordnen.

§ 80 Absatz 1 Buchstabe e

¹Ordnungsanträge betreffen das Beratungsverfahren und lauten auf:

e. Rückkommen auf gefasste Beschlüsse nach Abschluss der Detailberatung und vor der Schlussabstimmung;

§ 85 Abstimmungsregeln

¹Abgestimmt wird mit der elektronischen Abstimmungsanlage.

²Das Büro kann Richtlinien erlassen.

³Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten werden auf Bildschirmen angezeigt.

⁴Die Präsidentin oder der Präsident gibt das Abstimmungsergebnis bekannt.

⁵Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten werden in Form einer Namensliste ausgedruckt, wenn namentliche Abstimmung verlangt worden ist. Die Namensliste wird öffentlich zugänglich gemacht.

⁶Durch Handerheben wird abgestimmt:

- a. in besonderen Fällen auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten;
- b. wenn die elektronische Abstimmungsanlage ihren Dienst versagt.

⁷In den Fällen gemäss Absatz 6 stellt die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident fest, ob das Mehr unzweifelhaft ist oder ob die Stimmen gezählt werden müssen. Jedes Ratsmitglied kann die Zählung verlangen.

⁸Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident kann mitstimmen und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

II.

Diese Änderungen treten mit folgenden Ausnahmen am 1. Juli 2007 in Kraft:

§ 4 Absatz 3, § 10 Absatz 3, § 11, § 11a, § 28 Absatz 2, § 46 Absätze 2 und 3, § 51 Absätze 1 und 4, § 58 Absatz 2, § 60 Absatz 2, § 64 Absatz 2^{bis}, § 75 Absatz 1^{bis}, § 80 Absatz 1 Buchstabe e und § 85 am 1. Januar 2006.

III.

§ 11 unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber: